



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 28. Juni 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

Straßenbeleuchtung


BEZUG Ihr Antrag vom 12. Juni 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz IFG)

GZ **V B 5 - O 1319/19/10135**

DOK **2019/0538562**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

in Ihrer E-Mail vom 12. Juni 2019 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich würde gerne erfahren, wie viel Steuergelder pro Jahr verloren gehen, weil altmodische Lichtquellen an Straßen nicht durch Moderne LED´s ersetzt werden. Ich kenne Firmen die innerhalb eines Monates alle Lampen durch LED´s ersetzt haben, da diese sich innerhalb eines Jahres bezahlt machen. Die Finanzierung wurde in kürze ermöglicht, im Kontrast dazu wurde bei mir in der Gegend zwei Kreuzungen neu gemacht und ein Weg neben dran auch, nur die Lampen wurden nicht erneuert.

Mit Lichtquellen meine ich nicht nur die Straßenlampen, sondern auch Ampeln und Zebrastreifen.

Erweitern kann man das natürlich auch für Büros, also jede Lampe die von Steuern bezahlt wird.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Das IFG begründet auch keinen Anspruch auf sonstige Auskunftserteilung, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Die Kosten allgemeiner Straßenbeleuchtung werden nicht vom Bund getragen, sondern regelmäßig von den Kommunen. Die von Ihnen erbetene Auskunft zu den hypothetischen Kosten einer geänderten Beleuchtungstechnik wäre im Übrigen spekulativ. Dazu liegen im BMF keine amtlichen Informationen vor.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

